

nennenden Werkes vorgebrucht ist, Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben darf, so ist Fagnani's Geburtsjahr 1587 oder 1588, da er im 91. Lebensjahre starb, und da als Jahr seines Todes einstimmig 1678 bezeichnet wird. Auch der Geburtsort Fagnani's steht nicht fest, wohl aber, daß er in Perugia studirte und daselbst im 20. Lebensjahre bereits zum Doctor der Rechte promovirt wurde. Zwei Jahre darnach wurde er von Paul V. als Nachfolger seines Oheims Johann Franz Fagnani mit dem ebenso wichtigen als ehrenvollen Amte eines Secretärs der Congregatio Concilii, welches er durch 15 Jahre bekleidete, betraut. Ob er darnach Professor des canonischen Rechtes an der Sapienza, der römischen Universität, geworden, mag bezweifelt werden; er war der Reihe nach auch in anderen Congregationen, so der Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium, apost. Visitationis, super statu Regularium, Indulgentiarum, als Secretär thätig. Inzwischen hatte Fagnani das Unglück gehabt, im 44. Jahre zu erblinden. Der Weg zu hohen Ehrenstellen war ihm demnach verschlossen; desto ungetheilte gab er der Wissenschaft sich hin und schuf, wie die staunende Nachwelt ihn nannte, als Doctor caecus oculatissimus einen classischen Commentar zu den Decretalen. Der Werth dieser Arbeit liegt ebenso in der Rücksichtnahme auf die römische Spruchpraxis, als in der klaren Darstellung oft verworrener Controversen; damit verträgt sich gut, daß die von Fagnani aufgestellte Lösung ab und zu auf Widerstand stieß. Der Commentar erstreckt sich nicht auf alle, sondern nur auf die interessantesten und schwierigsten Kapitel der Gregoriana. Er führt den Titel *Jus canonieum seu commentaria absolutissima in V libros decretalium* und wurde in fünf Theilen oder drei Bänden oft gedruckt: Rom. 1661, Colon. 1681, Vesunt. 1740, Venet. 1764 u. a. In einem daselbst eingefügten Exkurs *De opinione probabilis* nimmt der Verfasser so sehr Partei für die Rigoristen, daß der hl. Alfons (Theol. mor. 1. 4, n. 669; Homo Apost. tr. 1, n. 63) ihn *magnus rigoristarum princeps* nennt.

[R. v. Scherer.]

Fahnen, I. in kirchlichem Gebrauch. Die Fahnen bestehen aus der Fahnenstange (bei besonders großen Fahnen kommen auch wohl zwei oder drei Stangen vor), welche bei kirchlichen Fahnen regelmäßig eine *crux immissa*, meist mit einem Crucifixus auf der Spitze, trägt, und dem Fahnentuch; letzteres hängt entweder vieredig, oft unten aus symbolischen (Trinität) und praktischen Gründen in drei Theile aufgeschlüsselt, an einem Querbalken herab (Kirchenfahnen), oder ist direct an der Stange befestigt (Kriegsfahnen und überhaupt weltliche Fahnen). Das Fahnentuch besteht aus Seide, Wolle u. s. w. und pflegt bei den Kirchenfahnen mit religiösen Symbolen oder Bildern in Malerei oder Stickerei, an den unteren Enden mit Fransen und Quasten verzert zu sein. Im religiösen Gebrauche dienen

sie zum Schmucke der Kirchen im Innern und Außern, besonders aber bei den Processionen, bei denen sie den einzelnen Abtheilungen vortragen zu werden pflegen. Das an der Spitze getragene Panier des Kreuzes soll ohne Fahne sein; nur bei den Processionen des Ordensclerus und einzelner Bruderschaften muß am Kreuze ein palliolum hängen ad designandam inferioritatem illius ordinis regularis seu confraternitatis a clero saeculari, qui unice crucem absque ullo velo deferre potest in signum superioritatis (S. R. C. 14. Jan. 1617, n. 609; Baruffaldi, Comment. ad Rit. Roman. tit. 76, n. 64). Die Farbe der Kirchenfahnen ist nicht vorgeschrieben; meist sind sie roth oder weiß und roth, es finden sich aber auch blaue, grüne, gelbe und schwarze. Für das palliolum oder velum am Kreuze der Regularen und der Bruderschaften schreibt die vorerwähnte Entscheidung der S. R. C. den color temporari conveniens vor. Wann die Fahnen zuerst eine Stelle im Cultus erhalten haben, ist nicht genau nachzuweisen. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Labarum (s. d. Art.) Constantins, welches nach der Beschreibung bei Eusebius in der Form, wenn auch mit viel kleinerem Fahnentuch, unseren Kirchenfahnen gleich, auf den kirchlichen Gebrauch der Fahnen von Einfluß gewesen ist (Durandus, Rationale 6, c. 102, n. 8). Zeugnisse aus dieser frühen Zeit fehlen jedoch. Lange Zeit galt das Kreuz ohne Fahnentuch als das Panier, das vexillum der Christen; so sind auch die Worte in dem noch jetzt in der Passionszeit gebrauchten Hymnus zu verstehen:

Vexilla regis prodeunt,
Fulget crucis mysterium.

Venantius Fortunatus begriffte mit diesem auf Bitten der Königin Nadegebundis gebichteten Hymnus die Reliquien vom wahren Kreuze, welche diese Königin von Constantinopel aus der kaiserlichen Schatzkammer erhalten hatte, bei deren Uebertragung nach Gallien. Gregor von Tours (Hist. Franc. 5, 4) kennt jedoch bei den Processionen neben dem Kreuze schon die Fahnen. Beide unterscheidet auch Albbhelm (gest. 709) (De laud. Virg.: praemisso Christi labarotutus et Christi vexillo armatus nec venenata draconum detrimenta tremebundus extimuit); ebenso Honorius von Autun, welcher auch die Bedeutung angibt: cum ante nos crux et vexilla geruntur, quasi duo exercitus sequuntur, dum hinc inde ordinatim cantantes gradiuntur (Gemma animae 1, 72). Das Leben des Christen hier auf Erden ist ein Kampf (2 Cor. 10, 3. Phil. 1, 30). Wie das Kreuz, so erinnern auch die Fahnen, als Symbole des Kampfes, Sieges und Triumphes Christi und seiner Kirche, an diesen Streit, an das Zeichen, unter welchem wir kämpfen, an den Führer, zu welchem wir im Leben und Tod unerschütterlich halten sollen, an den Sieg, welcher den treuen Streitern gesichert ist, an den Lohn, welcher unser wartet. — Wie oben bemerkt, sind die eigentlichen